

Vorblatt

Problem:

Der Lehrplan der Handelsschule (BGBl. II Nr. 315/2003) und die Lehrpläne der Höheren Lehranstalt, der Fachschule sowie des Aufbaulehrganges für wirtschaftliche Berufe (BGBl. II Nr. 316/2003) wurden zur Qualitätssicherung geändert und zeitgemäß gestaltet. Daher entsprechen die korrespondierenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für die abschließenden Prüfungen nicht den Lehrplaninhalten.

Ziel und Inhalt:

Adaptierung der korrespondierenden Bestimmungen der Abschlussprüfungen sowie der Reife- und Diplomprüfungen der jeweiligen Schulart an die geänderten Lehrplaninhalte.

Alternativen:

Zur gegenständlichen Verordnungsänderung gibt es keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der Abschluss von qualitativ hochwertigen Ausbildungen erhöht die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt. Daher sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterskategorie und somit positive Impulse auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechender Verordnungsentwurf führt zu geringfügigen finanziellen Mehrbelastungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Lehrpläne für die Handelsschule, der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, der Fachschule für wirtschaftliche Berufe sowie des Aufbaulehrganges für wirtschaftliche Berufe wurden an die geänderten Bedingungen in Gesellschaft und Wirtschaft angepasst. Im Besonderen wurde bei der Ausgestaltung der Lehrplaninhalte auf die ausbildungsspezifische Praxisorientierung, den Einsatz neuer Technologien und Verstärkung der persönlichen Kompetenz unter Berücksichtigung der geänderten gesellschaftlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen Bedacht genommen.

Die Bestimmungen der Abschlussprüfungen bzw. der Reife- und Diplomprüfungen dieser Schularten sollen korrespondierend zu den erlassenen Lehrplaninhalten geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der Abschlussprüfungen an der Handelsschule (§§ 35 und 36) sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden, da lediglich die Bezeichnung bzw. die Inhalte der Prüfungsgebiete angepasst werden.

Die vorgesehene Neuregelung der Abschlussprüfung an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe bzw. der Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (Abschnitte 15 bis 17) hat hinsichtlich der Anzahl der Prüfungsgebiete gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Änderung erfahren.

Mit der Erhöhung der Prüfungsdauer bei der praktischen Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“ (§ 41 Abs. 1 Z 4 bzw. § 43 Abs. 1 Z 2) von drei auf dreieinhalb Stunden ist gemäß Anlage I Abschnitt III Z 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976 idGF BGBl. I Nr. 104/2004, valorisiert entsprechend dem Rundschreiben Nr. 18/2005 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, keine finanziellen Auswirkungen verbunden, da auch bei einer dreieinhalbstündigen Klausurarbeit weiterhin eine Abgeltung in der Höhe von 25,8 Euro erfolgt.

Von den geplanten Änderungen der Klausurprüfung im Ausbildungszweig „Umwelt und Wirtschaft“ (§ 48) ist bundesweit ein Schulstandort betroffen. In den vergangenen Schuljahren sind im Schnitt 46 Schülerinnen und Schüler zur Reife- und Diplomprüfung angetreten. Unter Annahme einer gleich bleibenden Anzahl an Prüfungskandidaten sind durch die Reduzierung der Dauer der schriftlichen Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“ von 24 auf 19 Stunden für das Finanzjahr 2006 und die folgenden Finanzjahre unter Anwendung des vorstehend genannten Bundesgesetzes in Verbindung mit den derzeit gültigen Abgeltungssätzen Minderausgaben von jeweils 5 Stunden x 4,4 Euro x 46 Prüfungskandidaten = 1.012 Euro verbunden. Aufgrund der zusätzlichen fünfstündigen schriftlichen Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“ entstehen jedoch ab dem Finanzjahr 2006 in der Höhe von 25,8 Euro x 46 Prüfungskandidaten = 1.186,8 Euro. In Summe ergeben sich daher ab dem Finanzjahr 2006 bei 46 Prüfungskandidaten Mehrausgaben in der Höhe von 174,8 Euro bzw. bei Berücksichtigung von Dienstgeberbeiträgen (durchschnittlich 12,62 %) Mehrkosten in der Höhe von 196,86 Euro. Es kann daher von Kostenneutralität ausgegangen werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht vorhanden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 35 Abs. 2):

Im Unterrichtsgegenstand „Betriebliche Kommunikation und Übungsfirma“ steht die Kommunikation (mündlich und schriftlich unter Einsatz der neuen Technologien) bezogen auf betriebliche, praktische

Problemstellungen im Vordergrund, sodass im Kernbereich und in anderen Unterrichtsgegenständen des Fachbereichs das Erlernte trainiert und gefestigt wird. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sollen künftig auch im Rahmen der vierstündigen schriftlichen und praktischen Klausurarbeit von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten präsentiert werden.

Zu Z 2 und 3 (§ 36 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2):

Der Unterrichtsgegenstand „Betriebswirtschaft einschließlich volkswirtschaftlicher Grundlagen“ beinhaltet eine fächerübergreifende Betrachtungsweise sowie den Konnex zum Unterrichtsgegenstand „Rechnungswesen“. Durch die Kombination mit dem schulautonomen Bereich kann im Speziellen bei der Abschlussprüfung auf die Schwerpunkte des jeweiligen Schulstandortes eingegangen werden.

Zu Z 4 (Abschnitte 15 bis 17):

Abschnitt 15 und 16:

Im Rahmen der Vorprüfung bzw. praktischen Klausurprüfung soll die Prüfungszeit von drei auf dreieinhalb Stunden ausgeweitet werden, da der Bereich Service und Getränke des Unterrichtsgegenstandes „Küche und Service“ inhaltlich ausgeweitet und an die Anforderungen der Gastronomie angeglichen wurde. Diese qualitative Änderung soll auch in der Gestaltung der Aufgabenstellungen der Klausurprüfung ihren Niederschlag finden, besonders hinsichtlich Kommunikation, Präsentation und Gästebetreuung. Mit der Ausweitung findet auch die Annäherung an die praktische Klausur der Lehranstalten für Tourismus statt, die eine vierstündige Klausurprüfung im Bereich „Service“ vorsieht. Bei den mündlichen Prüfungen wird der zur Wahl stehende Fachkatalog an die neuen Lehrpläne angepasst. Eine Fremdsprache kann nur gewählt werden, wenn sie in einem Ausmaß von mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde.

Abschnitt 17:

Der Lehrplan der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Ausbildungszweig „Kultur- und Kongressmanagement“, wird neu adaptiert und einem Begutachtungs- und Konsultationsverfahren unterzogen. Dieser Lehrplan soll ab dem Schuljahr 2006/07 in Kraft treten. Daher wird auf Grund geänderter Gegenstandsbezeichnungen der zur Wahl stehende Fächerkatalog der mündlichen Prüfung angepasst.

Zu Z 5 (§ 48):

Im Bereich der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Ausbildungszweig „Umwelt und Wirtschaft“, soll durch die Aufnahme des Prüfungsgebietes „Rechnungswesen“, eine Angleichung an die schriftlichen Klausurprüfungen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (Abschnitt 16) erfolgen. Dieser Gegenstand wird aus dem Fächerkanon des Prüfungsgebietes Projekt herausgenommen, gleichzeitig wird die Prüfungsdauer des Prüfungsgebietes von 24 Stunden auf 19 Stunden reduziert.

Zu Z 6 (§ 54 Abs. 3)

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, wobei hinsichtlich der einzelnen Schulformen in Abhängigkeit vom vollen Wirksamwerden des jeweiligen Lehrplanes eine gestaffelte Anwendung auf den jeweiligen Haupttermin der abschließenden Prüfung vorgesehen ist.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 35. (1) ...

(2) Das Prüfungsgebiet „Übungsfirma“ gemäß Abs.1 Z 2 umfasst den Teilbereich „Übungsfirma“ des Pflichtgegenstandes „Betriebswirtschaftliche Übungen einschließlich Projektarbeit“.

§ 36. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ausgehend von einer vom Prüfungskandidaten behandelten fachspezifischen Themenstellung im Prüfungsgebiet „Projektarbeit“ und
2. ...

(2) Das Prüfungsgebiet „Projektarbeit“ gemäß Abs.1 Z 1 umfasst die Teilbereiche „Projektarbeit“ sowie „Betriebliche Kommunikation und persönliche Arbeitstechniken“ des Pflichtgegenstandes „Betriebswirtschaftliche Übungen einschließlich Projektarbeit“.

Vorgeschlagene Fassung

§ 35. (1) ...

(2) Das Prüfungsgebiet „Übungsfirma“ gemäß Abs.1 Z 2 umfasst den Teilbereich „Übungsfirma“ des Pflichtgegenstandes „Betriebliche Kommunikation und Übungsfirma“.

§ 36. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ausgehend von einer vom Prüfungskandidaten behandelten fachspezifischen Themenstellung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ und
2. ...

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ gemäß Abs.1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft einschließlich volkswirtschaftliche Grundlagen“, den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen“, den Teilbereich „Projektmanagement“ des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ und den Unterrichtsgegenstand bzw. die Unterrichtsgegenstände, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.

15. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe

Klausurprüfung

§ 41. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“,
3. eine fünfstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und
4. eine dreistündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

15. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe

Klausurprüfung

§ 41. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“,
3. eine fünfstündige praktische Klausurarbeit (einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten) im Prüfungsgebiet „Küche“ und
4. eine dreieinhalbstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

Geltende Fassung

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst den Teilbereich „Küchenführung“ des Pflichtgegenstandes „Küchenführung und Servierkunde“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst den Teilbereich „Servierkunde“ des Pflichtgegenstandes „Küchenführung und Servierkunde“.

Mündliche Prüfung

§ 42. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Englisch“ und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

16. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

(ausgenommen die Ausbildungszweige „Kultur- und Kongressmanagement“ und „Umwelt und Wirtschaft“)

Vorprüfung

§ 43. (1) Die Vorprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und
2. eine dreistündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Teilbereich „Küchenführung“ des Pflichtgegenstandes „Küchenführung und Servierkunde“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Teilbereich „Servierkunde“ des Pflichtgegenstandes „Küchenführung und Servierkunde“.

(4) Am Aufbaulehrgang entfällt die Vorprüfung.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst die Teilbereiche „Küche“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“ sowie „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst die Teilbereiche „Service“ und „Getränke“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“.

Mündliche Prüfung

§ 42. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Englisch“ und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

16. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

(ausgenommen die Ausbildungszweige „Kultur- und Kongressmanagement“ und „Umwelt und Wirtschaft“)

Vorprüfung

§ 43. (1) Die Vorprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige praktische Klausurarbeit (einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten) im Prüfungsgebiet „Küche“ und
2. eine dreieinhalbstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst die Teilbereiche „Küche“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“ sowie „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Teilbereiche „Service“ und „Getränke“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“.

Geltende Fassung

Klausurprüfung

§ 44. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ und
3. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“.

Mündliche Prüfung

§ 45. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt „Dritte lebende Fremdsprache“ oder „Fremdsprachen und Wirtschaft“:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Englisch“,
 - d) „Zweite lebende Fremdsprache“,
 - e) „Geschichte und Kultur“,
 - f) „Wirtschaftsgeographie“,
 - g) „Musikerziehung“,
 - h) „Bildnerische Erziehung“,
 - i) „Psychologie und Philosophie“,

Vorgeschlagene Fassung

(4) Im Aufbaulehrgang entfällt die Vorprüfung.

Klausurprüfung

§ 44. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl der Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ und
3. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“.

Mündliche Prüfung

§ 45. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt „Internationale Kommunikation in der Wirtschaft“ oder mit Ausbildungsschwerpunkt „Fremdsprachenschwerpunkt“:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden (beim Fremdsprachenseminar mindestens sechs Wochenstunden) unterrichtet wurde und dieser Pflichtgegenstand inhaltlich nicht dem Ausbildungsschwerpunkt entspricht:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Englisch“,
 - d) „Zweite lebende Fremdsprache“,
 - e) „Geschichte und Kultur“,
 - f) „Psychologie und Philosophie“,
 - g) „Musikerziehung“,
 - h) „Bildnerische Erziehung und Kreatives Gestalten“,
 - i) „Biologie und Ökologie“,

Geltende Fassung

- j) „Biologie und Ökologie“,
 - k) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - l) „Chemie“,
 - m) „Physik“,
 - n) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
 - o) „Rechnungswesen“,
 - p) „Politische Bildung und Recht“,
 - q) „Ernährung“,
 - r) „Angewandte Betriebsorganisation“,
 - s) „Wirtschaftsinformatik“,
 - t) „Fremdsprachenseminar“, „Allgemein bildendes Seminar“ oder „Fachtheoretisches Seminar“ oder
 - u) „Dritte lebende Fremdsprache“, wenn vom Prüfungskandidaten ein diesbezüglicher Freigegegenstand im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden besucht wurde und
3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der Prüfungsgebiete gemäß Z 2, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde und das Prüfungsgebiet vom Prüfungskandidaten nicht bereits gemäß Z 2 für die mündliche Teilprüfung gewählt wurde.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkten:

1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat,
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet

Vorgeschlagene Fassung

- j) „Chemie“,
- k) „Physik“,
- l) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
- m) „Wirtschaftsgeographie“,
- n) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
- o) „Politische Bildung und Recht“,
- p) „Rechnungswesen und Controlling“,
- q) „Angewandte Informatik“,
- r) „Ernährung“,
- s) „Fremdsprachenseminar“, „IT-Seminar“, „Allgemein bildendes Seminar“, „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder „Fachtheoretisches Seminar“ und

3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der Prüfungsgebiete gemäß Z 2, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden (beim Fremdsprachenseminar mindestens sechs Wochenstunden) unterrichtet wurde und das Prüfungsgebiet vom Prüfungskandidaten nicht bereits gemäß Z 2 für die mündliche Teilprüfung gewählt wurde.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkten:

1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet

Geltende Fassung

„Ausbildungsschwerpunkt“ und

3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:

- a) „Religion“,
- b) „Deutsch“,
- c) „Geschichte und Kultur“,
- d) „Wirtschaftsgeographie“,
- e) „Musikerziehung“,
- f) „Bildnerische Erziehung“,
- g) „Psychologie und Philosophie“,
- h) „Biologie und Ökologie“,
- i) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
- j) „Chemie“,
- k) „Physik“,
- l) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
- m) „Rechnungswesen“,
- n) „Politische Bildung und Recht“,
- o) „Ernährung“,
- p) „Angewandte Betriebsorganisation“,
- q) „Wirtschaftsinformatik“,
- r) „Fremdsprachenseminar“, „Allgemein bildendes Seminar“ oder „Fachtheoretisches Seminar“ oder
- s) „Dritte lebende Fremdsprache“, wenn vom Prüfungskandidaten ein diesbezüglicher Freigegegenstand im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden besucht wurde.

(3) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

Vorgeschlagene Fassung

„Ausbildungsschwerpunkt“,

3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden (beim Fremdsprachenseminar mindestens sechs Wochenstunden) unterrichtet wurde und dieser Pflichtgegenstand inhaltlich nicht dem Ausbildungsschwerpunkt entspricht:

- a) „Religion“,
- b) „Deutsch“,
- c) „Geschichte und Kultur“,
- d) „Psychologie und Philosophie“,
- e) „Musikerziehung“,
- f) „Bildnerische Erziehung und Kreatives Gestalten“,
- g) „Biologie und Ökologie“,
- h) „Chemie“,
- i) „Physik“,
- j) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
- k) „Wirtschaftsgeographie“,
- l) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
- m) „Politische Bildung und Recht“,
- n) „Rechnungswesen und Controlling“,
- o) „Angewandte Informatik“,
- p) „Ernährung“,
- q) „Fremdsprachenseminar“, „IT-Seminar“, „Allgemein bildendes Seminar“, „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder „Fachtheoretisches Seminar“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

Geltende Fassung

(4) Das Prüfungsgebiet „Ernährung“ gemäß Abs. 2 Z 3 lit. o ist für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt „Ernährungs- und Betriebswirtschaft“ nicht wählbar.

(5) Das Prüfungsgebiet „Wirtschaftsinformatik“ gemäß Abs. 2 Z 3 lit. q ist für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt „Medieninformatik“ nicht wählbar.

(6) Am Aufbaulehrgang entfällt das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebsorganisation“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. r und Abs. 2 Z 3 lit. p.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

17. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe - Ausbildungszweig "Kultur- und Kongressmanagement"

Klausurprüfung

§ 46. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“.

Mündliche Prüfung

§ 47. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat dieses Prüfungsgebiet nicht gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung gewählt hat,
 - b) „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat dieses Prüfungsgebiet nicht gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung gewählt hat, oder
 - c) „Dritte lebende Fremdsprache“,
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Kulturmanagement“ oder
 - b) „Tagungs- und Kongressmanagement“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem

Vorgeschlagene Fassung

17. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe - Ausbildungszweig „Kultur- und Kongressmanagement“

Klausurprüfung

§ 46. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“.

Mündliche Prüfung

§ 47. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat,
 - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat, oder
 - c) „Dritte lebende Fremdsprache“,
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Kulturmanagement“ oder
 - b) „Tagungs- und Kongressmanagement“, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Pflichtgegenstand mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde, und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem

Geltende Fassung

der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:

- a) „Religion“,
- b) „Deutsch“,
- c) „Geschichte und Kultur“,
- d) „Wirtschaftsgeographie“,
- e) „Musikerziehung“,
- f) „Bildnerische Erziehung“,
- g) „Psychologie und Philosophie“,
- h) „Biologie und Ökologie“,
- i) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
- j) „Chemie“,
- k) „Physik“,
- l) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
- m) „Rechnungswesen“,
- n) „Politische Bildung und Recht“,
- o) „Ernährung“,
- p) „Wirtschaftsinformatik“ oder
- q) „Fremdsprachenseminar“, „Allgemein bildendes Seminar“ oder „Fachtheoretisches Seminar“.

Klausurprüfung

§ 48. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ und
3. eine vierundzwanzigständige schriftliche, grafische und praktische

Vorgeschlagene Fassung

der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden (beim Fremdsprachenseminar mindestens sechs Wochenstunden) unterrichtet wurde:

- a) „Religion“,
- b) „Deutsch“,
- c) „Geschichte und Kultur“,
- d) „Psychologie und Philosophie“,
- e) „Musikerziehung“,
- f) „Bildnerische Erziehung“,
- g) „Biologie und Ökologie“,
- h) „Chemie“,
- i) „Physik“,
- j) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
- k) „Wirtschaftsgeographie“,
- l) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
- m) „Politische Bildung und Recht“,
- n) „Rechnungswesen und Controlling“,
- o) „Angewandte Informatik“,
- p) „Ernährung“,
- q) „Fremdsprachenseminar“, „IT-Seminar“, „Allgemein bildendes Seminar“, „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder „Fachtheoretisches Seminar“.

Klausurprüfung

§ 48. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“,
3. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet

Geltende Fassung

Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Projekt“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst insgesamt drei Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) aus den beiden folgenden Bereichen, wobei aus jedem Bereich mindestens ein Pflichtgegenstand zugeteilt werden muss. Die Zuteilung erfolgt auf Vorschlag des Prüfers durch den Schulleiter und ist den Prüfungskandidaten spätestens zu Beginn des zweiten Semesters bekannt zu geben.

1. Ökologisch-umweltanalytischer Bereich:

- a) „Biologie und ökologische Umweltanalytik“,
- b) „Umweltchemie“,
- c) „Physik und Umweltmess- und Regeltechnik“,
- d) „Lebensraumgestaltung und Raumplanung“,
- e) „Umwelttechnologie und Umwelttechnik“ und

2. Ökonomischer Bereich:

- a) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
- b) „Umweltökonomie und Abfallwirtschaft“,
- c) „Rechnungswesen“,
- d) „Wirtschaftsinformatik“,
- e) „Politische Bildung und Recht“.

§ 54. ...

Vorgeschlagene Fassung

„Rechnungswesen“ und

4. eine neunzehnstündige schriftliche, grafische und praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Projekt“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst insgesamt drei Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) aus den beiden folgenden Bereichen, wobei aus jedem Bereich mindestens ein Pflichtgegenstand zugeteilt werden muss. Die Zuteilung erfolgt auf Vorschlag des Prüfers durch den Schulleiter und ist den Prüfungskandidaten spätestens zu Beginn des zweiten Semesters bekannt zu geben.

1. Ökologisch-umweltanalytischer Bereich:

- a) „Biologie und ökologische Umweltanalytik“,
- b) „Umweltchemie“,
- c) „Physik und Umweltmess- und Regeltechnik“,
- d) „Lebensraumgestaltung und Raumplanung“,
- e) „Umwelttechnologie und Umwelttechnik“.

2. Ökonomischer Bereich:

- a) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
- b) „Umweltökonomie und Abfallwirtschaft“,
- c) „Wirtschaftsinformatik“,
- d) „Politische Bildung und Recht“.

§ 54. ...

(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2006 treten wie folgt in Kraft:

1. § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, Abschnitt 15 (§§ 41 und 42) sowie § 48 samt Überschrift treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2005/2006 anzuwenden;
2. Abschnitt 16 (§§ 43, 44 und 45) tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ist auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2007/2008 anzuwenden;
3. Abschnitt 17 (§§ 46 und 47) tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

im Bundesgesetzblatt in Kraft und ist auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2011/2012 anzuwenden.